

RS UVS Kärnten 1995/06/14 KUVS- 750-751/1/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.06.1995

Rechtssatz

Liegt dem Verkehrszeichen "Überholverbot für mehrspurige Fahrzeuge" keine Verordnung zugrunde, so entfaltet das so kundgemachte Überholverbot keine Rechtswirkungen und begründet die Mißachtung eines solchen Verkehrszeichens keine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit. Gleiches gilt für eine außerhalb des örtlichen Geltungsbereiches einer Verordnung aufgestellten Verbotsschildes gemäß § 52 Z 10a, b StVO (Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at